

## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/1192/2018</b>						Datum: 20.12.2018						
		Baudezernent										
Verfasser:	asser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 02861-18/Be						
Betreff:												
		estsetzungen des Bebauungsplanes Ni f und Wallersheim'' einschließlich Ra				zwisc	her	ı den				
Gremienweg:												
15.01.2019	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und	ein	stimmig	m	ehrheitl	I	ohne BE				
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt				
	υ	C		wiesen		ertagt		geändert				
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen				

## **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 "Grünzone zwischen den ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" einschließlich Randbebauung zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Überschreitung der zulässigen Gaubenlänge um 0,79 m.

Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Gaube an ein bestehendes Wohnhaus							
Grundstück/Straße	Hochstraße 123							
Gemarkung	Neuendorf							
Flur	20							
Flurstück	338							

## Begründung:

Im Hofbereich des bestehenden Wohnhauses wurde eine Gaube ohne die hierfür erforderliche Baugenehmigung errichtet. Zur Legalisierung des Vorhabens wurde nun der in Rede stehende Bauantrag vorgelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" einschließlich Randbebauung, für den die BauNVO 1977 gilt. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 b) darf die Gaubenlänge nicht mehr als die Hälfte der Frontlänge des Gebäudes betragen. Die Frontlänge des Gebäudes beträgt 4,34 m. Die Gaube ist 2,96 m lang und überschreitet damit das festgesetzte Höchstmaß (hier: 2,17 m) um 0,79 m. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich und nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich.

Ansonsten widerspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

## Anlage/n:

- Katasteramtlicher Lageplan
- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 133
- Planzeichnungen